

## **Wahlordnung für die Wahl der Bezirksjugendräte der Stadt Wuppertal 2005/06**

*”Bei den Wahlen zu den Bezirksjugendräten der Stadt Wuppertal handelt es sich um freie, gleiche, unabhängige, direkte und geheime Wahlen.”*

### **§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Die Stadt Wuppertal ist aufgeteilt in zehn Stadtbezirke.
- (2) Die Wahl findet in allen Stadtbezirken der Stadt Wuppertal statt.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Stadtbetrieb Jugend & Freizeit und den derzeitig amtierenden Bezirksjugendräten.

### **§ 2 Wahlperiode**

Die Bezirksjugendräte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis die neuen Bezirksjugendräte zusammenkommen. Die Wahlzeit endet spätestens am Ende des zweiten Jahres.

### **§ 3 Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

- der Stadtbetrieb Jugend & Freizeit als Wahlbehörde
- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände in den Schulen

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:
  - einem/einer vom Jugendhilfeausschuss benannten Vertreter/in
  - einem Bezirksjugendrat (gewählt aus dem Kreis der Bezirksjugendräte, die nicht mehr zur Wahl stehen, von den Mitgliedern der Kooperationsgruppe)
  - der Vorsitzenden der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit
  - einem/einer Vertreter/in des Jugendrings
  - und einem/einer Mitarbeiter/in des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzenden / Vorsitzende.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen **bis vier Wochen** vor der Wahl.

- (3) Bei Stimmengleichheit im Wahlbezirk entscheidet der Wahlausschuss durch ein Losverfahren. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

## § 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen aus Wuppertal, die zum **Stichtag am 1. November 2004**

- **mindestens 14 Jahre alt** und noch **keine 19 Jahre sind**
- seit mindestens **drei Monaten** in Wuppertal wohnen.

## § 6 Wählbarkeit

Wählbar sind **alle** Wahlberechtigten

## § 7 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung findet in der **47 KW vom 15.11.04 bis 19.11.04** statt. Die Wahl endet am 19.11.04 spätestens um 14 Uhr.
- (2) Gewählt wird an **allen** weiterführenden und berufsbildenden Schulen Wuppertals. Für Schülerinnen und Schüler die Wuppertaler Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet.

## § 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat, die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters sowie **fünf Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten nachweisen kann. Die Unterstützer/innen müssen Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum angeben.
- (2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst und **in Form eines Kandidatenbriefes** eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe sind bis zum **Stichtag, dem 16.10.04** in den Sekretariaten der weiterführenden und berufsbildenden Schulen oder beim Stadtbetrieb Jugend & Freizeit einzureichen.
- (3) Der/die Kandidat/in muss einen **Kandidatenbrief** erstellen. Dieser sollte mit einem aktuellen Foto von sich selbst versehen werden und muss Vorname und Familienname, das Geburtsdatum, Schule, Hobbys und die Anschrift der Hauptwohnung enthalten. Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich zur Kandidatur aufstellen lässt und **für welchen Stadtbezirk er/sie kandidiert**.
- (4) Der Stadtbetrieb Jugend & Freizeit als Wahlbehörde prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (5) Ein Wahlvorschlag ist **ungültig**,
- wenn er verspätet eingegangen ist
  - wenn er auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck – Kandidatenbrief - eingereicht wird

- wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
  - wenn die vorgeschriebenen fünf Unterstützungsunterschriften fehlen
  - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist
- (6) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlbehörde mit den in Abs. 3 genannten Merkmalen in einer Liste zusammengefasst und bekannt gemacht.

## § 9 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen, Vornamen, Alter in den Stimmzettel für jeden Stadtbezirk aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge. Es werden **zehn verschiedenfarbige Stimmzettel** erstellt, pro Stadtbezirk eine andere Farbe.
- (2) Es wird in den weiterführenden und berufsbildenden Schulen der Stadt Wuppertal gewählt. In jeder weiterführenden und berufsbildenden Schule wird ein Wahllokal eingerichtet. In den Wahllokalen liegen Wählerverzeichnisse von den wahlberechtigten Schüler/innen der Schule aus. Plakate der Kandidatinnen und Kandidaten für jeden Stadtbezirk werden mit Bild, Namen und Altersangabe in den Schulen und im Wahllokal ausgehängt.
- (3) Die Wahl wird ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt.
- (4) Jeder Wähler, jede Wählerin **hat eine Stimme**. Ungültig sind die Stimmzettel, auf denen mehr als eine Stimme angekreuzt ist. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Nachweis aus dem Wählerverzeichnis. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person mit dem Schülerschein auszuweisen.
- (5) Der Wahlvorstand in den Schulen besteht aus einem Vertreter des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit, einem Lehrer/einer Lehrerin und einem Schülervertreter oder einem Bezirksjugendrat, der nicht mehr zur Wahl ansteht. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am letzten Wahltag, nach Abschluss der Wahl zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.
- (6) In den zehn Bezirken werden insgesamt 76 Jugendliche gewählt. Diese werden wie folgt aufgeteilt:
 

- Elberfeld	10
- Elberfeld-West	7
- Vohwinkel	8
- Cronenberg	6
- Ronsdorf	6
- Uellendahl/Katernberg	8
- Barmen	10
- Oberbarmen	9
- Heckinghausen	6
- Langerfeld/Beyenburg	6

Die Berechnung erfolgt nach einem Schlüssel, ausgehend von den Jugendeinwohnerzahlen in der Altersklasse 6 – 18 Jahren in den einzelnen Bezirken.

Die Höchstanzahl der Mitglieder pro Bezirk wurde auf zehn Bezirksjugendräte festgelegt.

### **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Die Wahlbehörde stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlausschuss unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder pro Stadtbezirk fest.
- (2) Die Kandidaten/Kandidatinnen sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten auf sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (3) Das Wahlergebnis wird am Samstag, den 20.11.04 ab 18 Uhr bei einer Wahlparty bekannt gegeben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Bezirksjugendrates aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.
- (5) Werden in einem Bezirk weniger als die Hälfte der erforderlichen Kandidaten gewählt, kann für diesen Bezirk kein Jugendrat gebildet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Zusammenlegung mit anderen Bezirken.

### **§ 11 Wahlprüfung**

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet in erster Instanz der Wahlausschuss und in zweiter Instanz abschließend der Stadtbetrieb Jugend & Freizeit als Wahlbehörde.
- (3) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlbehörde erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

### **§ 12 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung von allen Wahlvorgängen erfolgt öffentlich durch Medien, Aushang in den weiterführenden und berufsbildenden Schulen und in allen Stadtteilbüros.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zum Bezirksjugendrat tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wuppertal in Kraft.